

der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben und im Falle des Verkaufs der Erlös daraus fallen in das Eigenthum der Stadtgemeinde, wenn der Eigenthümer sein Recht daran nicht innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung geltend macht.

§ 4. Platz-, Wasser- und Gas-Zins. — Wägegebühren.

1. Die nicht umwandeten Verkaufsplätze auf den Vorplätzen, sowie auf dem Wagenplatz werden nur tageweise, alle übrigen Verkaufsplätze und Stände und die Kellerräume tageweise oder monatsweise vermietet.

Die nicht umwandeten Verkaufsplätze auf den Vorplätzen werden jedoch nur vergeben, wenn diejenigen der Halle nicht hinreichen.

2. Für die Stände, Plätze und Räume ist der im beigefügten Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Halle gegen Quittung zu bezahlen.

3. Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände, Plätze und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.

4. Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Platzzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und den kontrollirenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Inhaber von Verkaufsständen für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 20 Pfennig für den Kubikmeter zu bezahlen.

6. Für Gas zur besonderen Beleuchtung einzelner Stände und Räume haben deren Inhaber den allgemein für Gas aus der städtischen Gasanstalt festgesetzten Preis zu zahlen.

7. Für Benutzung der Waagen sind die im beigefügten Tarife festgesetzten Wägegebühren zu entrichten. Ueber jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.

§ 5. Anweisung der Plätze. — Weitervergebung bezahlter Plätze.

Die Stände, Plätze und Räume werden von Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Stand, Platz oder Raum an Andere weiterzugeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen oder vor dem Schluß des Marktes (§ 2, 1. und 4.) wieder verlassen worden sind, können von der Markthallenverwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Verkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Theiles desselben.

§ 6. Wagenverkehr in der Halle und deren Keller.

Wagen dürfen in die Halle und nach den Vorplätzen nur an der Seite des Chemnitzflusses von der Bierbrückenstraße aus einfahren und nur durch die gegenüberliegende Ausfahrt nach der Hedwigstraße ausfahren.

Die anderen Wege in der Halle dürfen mit Handwagen und Handkarren befahren werden, soweit diese den Verkehr nicht stören.

Alle Wagen müssen sofort nach der Einfahrt in die Halle und nach den Vorplätzen entladen, beladen und alsdann abgefahren werden.

Bis früh 7 Uhr in der Zeit vom 16. April bis 15. October und bis früh 8 Uhr in der Zeit vom 16. October bis 15. April müssen die Halle, die Vorplätze und der von der Halle nach der Hedwigstraße führende Weg von allem Fuhrwerk geräumt sein.

Handwagen und -Karren werden auch in der Zeit von 1—2 Uhr Nachmittags und während einer halben Stunde nach Schluß des Marktes zum An- und Abfahren von Marktwaaren zugelassen, soweit sie den Verkehr nicht stören.

Mit Genehmigung der Hallenverwaltung dürfen bespannte Wagen auch in der dem Schluß der Marktzeit (§ 2, 1.) folgenden halben Stunde in die Halle und nach den Vorplätzen einfahren.

In den Keller dürfen andere Wagen als Handwagen und -Karren nicht einfahren. Dieselben dürfen weder auf dem nach dem Keller führenden Wege noch in den Kellergängen stehen gelassen werden.

§ 7. Räumung der Stände, Plätze und Räume.

Wer den Platzzins für einen Verkaufsstand oder Platz auf länger als einen Tag bezahlt hat, darf daselbst seine Marktwaaren und die zu deren Aufstellung und Verkauf nöthigen Geräte nach Schluß der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Solchenfalls ist er verpflichtet, die Waaren ordnungsmäßig zusammenzusetzen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes oder Platzes in der Halle und auf den Vorplätzen, sowie eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzzins bezahlt ist, von allen Waaren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an die Kasse der Halle abzugeben.

Die Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze müssen von demselben innerhalb einer Stunde nach ihrer Entleerung von den Waaren abgefahren werden.

§ 8. Reinhaltung und Reinigung.

Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Theilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluß der zu den Ständen und Räumen gehörigen Umwandlungen und anderen Einrichtungen täglich beim Verlassen zu reinigen.

Sie dürfen Abfälle nicht auf die Wege und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Behältnissen oder auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze, thierische Abfälle in dichten Gefäßen, sammeln und täglich wegschaffen, soweit ihnen nicht ein Platz im Keller oder außerhalb der Halle von der Hallenverwaltung zur Unterbringung der Abfälle überlassen wird. Nur auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze dürfen Abfälle, jedoch mit Ausschluß thierischer, bis zum Abfahren der Wagen (§ 7 letzt. Abs.) verbleiben.

Das Rupfen von Federvieh ist verboten.

Eis darf nur in wasserdichten Gefäßen aufbewahrt und benutzt werden.